

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Logistikmanagement

Vom 04. September 2007

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Rektor der Universität Stuttgart im Wege der Eilentscheidung am 05. März 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Zulassungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen sowohl Frauen als auch Männer ein. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Weiterbildungsstudiengang Master-online Logistikmanagement (im Folgenden „Masterstudiengang Logistikmanagement“) kann nur zugelassen werden, wer
 - 1.a) einen berufsqualifizierenden Abschluss in den Studienrichtungen Wirtschafts- oder Ingenieurwissenschaften oder einem inhaltlich nahe verwandten Fach mit mindestens acht Semestern oder 240 ECTS-Punkten an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss denen einer Fachhochschule gleichgestellt ist, vorweist

oder

 - 1.b) in den oben genannten Fachrichtungen einen gleichwertigen Abschluss mit mindestens acht Semestern oder 240 ECTS-Punkten an einer ausländischen Hochschule erworben hat

sowie

 2. den Nachweis über relevante Berufserfahrungen von mindestens zwei Jahren nach Abschluss des Erststudiums erbringen kann. Der Zulassungsausschuss gemäß § 6 entscheidet über die ausreichenden Nachweise.
- (2) In Zweifelsfällen kann die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

§ 2 Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungen werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.
- (2) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem für den Studiengang gültigen Zulassungsantrag. Diesem sind die in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart geforderten Unterlagen beizufügen. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a. Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss,
 - b. Nachweis über die mindestens zweijährige einschlägige berufliche Praxis, aus dem Art und Umfang der Tätigkeit hervorgehen.
- (3) Der Rektor der Universität Stuttgart entscheidet nach § 5 über die Zulassung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 3 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien und ihre Feststellung

- (1) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren ist grundsätzlich zweistufig.
- (2) In der ersten Stufe erfolgt anhand der Bewerbungsunterlagen nach § 2 unter Berücksichtigung der Qualifikation der Bewerber nach folgenden Kriterien eine Auswahl geeigneter Bewerber:
 - a) Studienleistungen (Note des ersten Hochschulabschlusses),
 - b) mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis (Ausschlusskriterium).
- (3) Bei einer Note von gut (2,5) oder besser des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach Abs. 2 a) sowie der Erfüllung des Ausschlusskriteriums nach Abs. 2 b) wird der Bewerber zum Studium zugelassen.
- (4) Bewerber mit einer schlechteren Note als gut (2,5) des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach Abs. 2 a), die das Ausschlusskriterium nach Abs. 2 b) erfüllen, können vom Zulassungsausschuss in begründeten Fällen zu einem Auswahlgespräch nach § 4 eingeladen werden, in dem ihre fachspezifische Eignung geprüft wird.

§ 4 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch für Bewerber nach § 3 Abs. 4 sollen Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt werden. Das Auswahlgespräch findet in der Regel vier Wochen nach Bewerbungsschluss statt.
- (2) Der Zulassungsausschuss nach § 6 führt mit jedem eingeladenen Bewerber ein Gespräch von mindestens 15 Minuten Dauer. Je Bewerber wird ein Protokoll geführt, in dem Datum, Uhrzeit, Dauer und die wesentlichen Fragen sowie Antworten des Auswahlgesprächs dokumentiert werden.
- (3) Grundlage für das Gespräch sind die nach § 2 eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung über die Empfehlung der Zulassung sollte durch den Zulassungsausschuss möglichst einstimmig erfolgen. Im Zweifel entscheidet die Stimmenmehrheit. Erforderlichenfalls wird dem Bewerber zur Auflage gemacht, bestimmte Grundlagen für das Studium nachweislich noch zu erarbeiten.

§ 5 Zulassung

- (1) Der Rektor der Universität Stuttgart entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Zulassungsausschusses über die Zulassung.
- (2) Nach erfolgter Zulassung kann das Studium zum Wintersemester begonnen werden. Wird das Studium nicht aufgenommen, verfällt die Zulassung.

§ 6 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den „Masterstudiengang Logistikmanagement“ der Fakultät Maschinenbau wird vom Prüfungsausschuss für den „Masterstudiengang Logistikmanagement“ der Fakultät Maschinenbau berufen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt am 01. September 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/08.
- (2) Abweichend von § 2 Abs. 1 sind Bewerbungen zum Wintersemester 2007/08 bis zum 01. September 2007 zulässig. Abweichend von § 4 Abs. 1 finden die Auswahlgespräche für Bewerbungen zum Wintersemester 2007/08 zwischen dem 01. und 15. September 2007 statt.

Stuttgart, den 04. September 2006

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)